

## Antrag

### der Bundesregierung

#### **Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 22. Februar 2017 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung an der EU-geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EU Training Mission Somalia (EUTM Somalia) und dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bis zum 31. März 2018 zu.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die Zustimmung der Regierung Somalias, ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2018.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der EU-geführten militärischen Ausbildungsmission auf Grundlage des Ersuchens der somalischen Regierung mit Schreiben vom 27. November 2012 und 11. Januar 2013 an die EU sowie der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 15. Februar 2010, 22. Januar 2013, 16. März 2015 und 12. Dezember 2016 in Verbindung mit den Resolutionen 1872 (2009), 2158 (2014) und 2297 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Die deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und den durch die EU festgelegten Einsatzregeln einen Beitrag zu der EU-geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia zu leisten. Nach der teilweisen Neuausrichtung des Missionsmandates werden die beteiligten Kräfte der Bundeswehr folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten der somalischen Streitkräfte sowie Ausbildungsbegleitung somalischer Ausbilder,
- strategische Beratung des somalischen Generalstabs und des Verteidigungsministeriums,
- Beratung der somalischen Führungsstäbe zum Aufbau eigener militärischer Ausbildungsvorhaben inklusive Ausbildungseinrichtungen sowie Unterstützung somalischer Kräfte bei Planung und Durchführung der nationalen militärischen Ausbildung und einzelner Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben gemäß dem Missionsplan EUTM Somalia in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie im Bereich Logistik der Mission,
- Zusammenarbeit mit anderen EU-Missionen/-Operationen in der Region im Rahmen ihres Auftrages,
- Sicherung von Personal, Material, Infrastruktur und Ausbildungsvorhaben von EUTM Somalia.

Eine Begleitung der somalischen Streitkräfte in Einsätze oder eine direkte Unterstützung der militärischen Operationen der multinationalen Friedensmission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) oder der somalischen Streitkräfte findet nicht statt.

#### 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen von EUTM Somalia werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung,
- Beratung und Ausbildung,
- logistische und sonstige Unterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- Sicherung und Schutz.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Mission EUTM Somalia gebildeten Stäben, Hauptquartieren und Verbindungselementen einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit und Lagebilderstellung eingesetzt.

#### 5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Mission EUTM Somalia die hierfür genannten Fähigkeiten einzusetzen, solange die Zustimmung der Regierung Somalias, ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2018.

## 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Mission EUTM Somalia eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union,
- den zwischen der EU und der Regierung von Somalia sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken einer eventuellen Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechtes und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer Kräfte der Mission EUTM Somalia sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

## 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Mission EUTM Somalia in Somalia richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen EU-Ratsbeschlusses in Verbindung mit den jeweils einschlägigen militärischen Planungsdokumenten. Das Einsatzgebiet für die bei EUTM Somalia eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten umfasst die Staatsgrenzen Somalias. Das Staatsgebiet eines anderen Staates kann mit Zustimmung der jeweiligen Regierung im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen GSVP-Missionen in der Region betreten werden.

## 8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Mission EUTM Somalia und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 20 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistendienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Herstellung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Einsatzbereitschaft sowie zum Aufwuchs des Einsatzkontingentes und der entsprechenden Maßnahmen der Rückverlegung im Rahmen von Personalwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

## 9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia werden für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018 insgesamt rund 4,1 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2017 rund 3,1 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2018 rund 1 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Bundeshaushalt 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

## Begründung

### I. Politische Rahmenbedingungen

Das Horn von Afrika ist Teil eines Krisenbogens von Nordafrika über die Sahelzone, den Nahen und Mittleren Osten bis nach Zentralasien. Politische, ethische, religiöse sowie konfessionelle Auseinandersetzungen prägen diese Region. Die damit verbundene Instabilität ist auch ein Risiko für die Sicherheit in Europa und für europäische Interessen.

Nach Jahrzehnten des Bürgerkriegs bleibt die Entwicklung Somalias hin zu einem friedlichen und stabilen Staat eine Langzeitaufgabe und fordert strategische Beharrlichkeit. Dennoch: Erstmals seit 1991 hat Somalia Aussicht auf eine langfristige Stabilisierung. Somalia hat in den letzten Jahren eine grundsätzlich positive Entwicklung durchlaufen, in der sowohl politische wie auch strukturelle Fortschritte zu verzeichnen sind. Der 2013 gemeinsam von der somalischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft verabschiedete „Somali Compact“ bildete dabei in den vergangenen drei Jahren mit seinen fünf Säulen 1. Inklusiv Politik und gute Regierungsführung, 2. Sicherheit, 3. Justiz und Rechtsstaatlichkeit, 4. Aufbau wirtschaftlicher Grundlagen sowie 5. staatliche Einnahmen und Dienstleistungen den Bezugsrahmen der gemeinsamen Anstrengungen der somalischen Behörden und der Gebergemeinschaft.

Das ursprünglich für 2016 anvisierte wichtige Ziel demokratischer Wahlen von Parlament und Präsident konnte aufgrund anhaltender Spannungen in einzelnen Landesteilen sowie der Bedrohung durch die radikalislamische Terrororganisation Al-Shabab nicht erreicht werden. Immerhin wurde im Januar 2017 ein Teilerfolg in Form eines abgeschlossenen, verbesserten Wahlprozesses für das Parlament erzielt. Dieser neue, landesweite Wahlprozess mit nunmehr 14.025 Wahlleuten (anstatt zuvor 135 im Jahr 2012) führte zu einer Besetzung des neu eingerichteten Ober- und des Unterhauses. Die wiederholt verschobenen Präsidentschaftswahlen durch das Parlament erfolgten am 8. Februar 2017 und endeten mit der Wahl Mohamed Abdullahi Farmajos zum Präsidenten. Befriedung, Stabilisierung und Wiederaufbau von Staatlichkeit in Somalia werden jedoch noch lange Zeit die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordern. Somalia ist derzeit noch nicht in der Lage, selbst für Frieden und Sicherheit als Grundlage politischer und gesellschaftlicher Entwicklung zu sorgen.

## II. Sicherheitssektorreform in Somalia

Somalia bleibt ein fragiler Staat, von dem eine Gefahr für die Stabilität am gesamten Horn von Afrika ausgeht. Internationaler Terrorismus, Piraterie und Migration haben Auswirkungen auf und in Europa. Somalia ist geprägt durch Clanstrukturen und ein Patronage-System. Unklare Machtverhältnisse zwischen Zentralregierung und Teilrepubliken führten zu innenpolitischen Spannungen, die nur in einem langfristigen politischen Annäherungs- und Versöhnungsprozess aufgelöst werden können. Daneben steht die Bedrohung durch extremistische und terroristische Gruppierungen. Die radikalislamische Terrororganisation Al-Shabab bleibt eine der Hauptbedrohungen für die interne Stabilität und Sicherheit in Somalia.

In Somalia und insbesondere in Mogadischu besteht eine erhebliche Gesamtbedrohung. Nach dem Verlust der Kontrolle von Al-Shabab über Schlüsselregionen in Somalia infolge des Zurückdrängens durch AMISOM-Kräfte und Teile der neu aufgebauten somalischen Armee mit Unterstützung internationaler Partner hat Al-Shabab seine Vorgehensweise verändert und sich vor allem auf komplexe, terroristische Anschläge und asymmetrische Kampfführung verlagert. In diesem Zusammenhang wird Al-Shabab auch nach einer gegebenenfalls vollständigen Verdrängung aus den derzeit noch erheblichen von der Terrormiliz kontrollierten Teilen des somalischen Staatsgebietes weiterhin eine ernst zu nehmende terroristische Bedrohung bleiben. Erste Stabilitätsvoraussetzung ist die Gewährleistung von Sicherheit, die den Aufbau von Sicherheitsstrukturen, vor allem der somalischen Streitkräfte, erfordert. Die bisher erzielten Fortschritte sind noch nicht ausreichend, um die somalischen Streitkräfte zu befähigen, eigenverantwortlich die Sicherheit des Landes und der somalischen Bevölkerung zu garantieren. Absehbar bleiben die Notwendigkeit der direkten militärischen Stabilisierung durch externe Kräfte und die Unterstützung im Aufbau und der Ausbildung militärischer Sicherheitskräfte weiterhin bestehen.

## III. Internationale Akteure

Neben der EU sind zahlreiche Akteure in Somalia und am Horn von Afrika aktiv, um das Land und die Region nachhaltig zu stabilisieren. So hat 2013 der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 2102 (2013) die besondere politische Mission UNSOM eingerichtet. Ihr Mandat umfasst die Unterstützung der Konsolidierung der politischen, sicherheitspolitischen und rechtsstaatlichen Strukturen Somalias sowie die Beobachtung der Menschenrechtsslage. Damit stellt die Mission einen wichtigen Rahmen für das weitere Engagement und die Einbettung deutschen Handelns dar.

2016 hat die Bundesregierung entschieden, sich mit der Entsendung von bis zu fünf Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder zu beteiligen und auch den Posten des Leiters der UNSOM-Polizeikomponente zu besetzen, der die somalischen Behörden führend bezüglich einer möglichen zukünftigen föderalen Struktur berät. Durch die Resolution 2102 (2013) wurden auch UNSOA, die bisher eigenständige Unterstützungsmission für AMISOM, sowie das in Somalia aktive Länderteam der Vereinten Nationen (UN Country Team, UNCT) in UNSOM integriert. Hinzu kommen bilaterale Anstrengungen diverser Länder aus verschiedenen Regionen (unter anderem Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, USA) zum Aufbau der somalischen Streitkräfte sowie der Einsatz zahlreicher Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

Eine wichtige Rolle kommt der Afrikanischen Union (AU) mit ihrer Mission AMISOM als regionalem Akteur zu. AMISOM ist es seit 2014 gelungen, bis zu 80 Prozent des somalischen Staatsgebietes und wichtige Hafenstädte von Al-Shabab zu befreien. Dabei sind ca. 1.500 Soldaten gefallen. Die AU hat angekündigt, Ende 2018 mit dem Abzug zu beginnen und bis Ende 2020 die Sicherheitsverantwortung an die somalischen Streitkräfte zu übergeben. Aktuell ist die somalische Armee noch nicht in der Lage, von Al-Shabab befreite Gebiete dauerhaft eigenständig zu halten. Eine zu frühe Abgabe der Verantwortung würde die Errungenschaften der vergangenen Jahre aufs Spiel setzen. Es sind erhebliche weitere Kraftanstrengungen sowohl von somalischer Regierung, AMISOM als auch von der internationalen Gemeinschaft erforderlich, um die Voraussetzungen für eine Übergabe zu

schaffen. Vor diesem Hintergrund steigt auch der Erfolgsdruck auf EUTM Somalia. Der aktuelle Mandatszeitraum (2017/2018) ist von entscheidender Bedeutung für den Aufbau einer Sicherheitsstruktur und für die weitere Stabilisierung Somalias.

#### IV. Umfassendes Engagement der Europäischen Union

Die politischen Ziele der EU aus ihrem am 14. November 2011 beschlossenen Strategischen Rahmen für das Horn von Afrika („Strategic Framework for the Horn of Africa“) sind unverändert gültig. Der Aufbau tragfähiger staatlicher Strukturen steht weiterhin im Mittelpunkt des Engagements der EU, das in enger Zusammenarbeit mit der somalischen Regierung, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der East African Community, der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) und anderen internationalen Partnern erfolgt.

Die EU engagiert sich mit ihrem „Umfassenden Ansatz“ im Rahmen der GSVP mit der zivilen Mission EUCAP Somalia (ehemals EUCAP Nestor) sowie zwei militärischen Einsätzen, EU NAVFOR Somalia Operation ATALANTA und der EU-Ausbildungsmission für Somalia (EUTM Somalia). Zudem unterstützt die EU die AU-Mission AMISOM mit substanziellen Finanzbeiträgen und ist in erheblichem Maße entwicklungspolitisch und humanitär engagiert.

Die zivile Mission EUCAP Somalia dient dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Küstengebiets- und See-raumkontrolle in Somalia. Seit 2012 beteiligt sich Deutschland mit bis zu fünf Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder an der EUCAP Somalia. Auch diese Mission befindet sich in einer Phase der Neuausrichtung. Auf Grundlage einer noch in diesem Jahr erfolgenden strategischen Überprüfung soll erwo-gen werden, ob künftige Aktivitäten der Mission stärker im Bereich allgemeiner Rechtsberatung oder auch im Polizeiaufbau sinnvoll sind. EU NAVFOR Somalia Operation ATALANTA und der erfolgreiche Kampf gegen die Piraterie bleiben mit einem EU-Mandat bis Ende 2018 das maritime Standbein der GSVP in der Region.

#### V. Sonstiges Engagement der Bundesregierung in Somalia

Der beschriebene europäische Ansatz entspricht dem nationalen Konzept ganzheitlichen Regierungshandelns. Deutschland engagiert sich im Rahmen des vernetzten Ansatzes von Außen- und Sicherheitspolitik, humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit für die Stabilisierung des Horns von Afrika. Im Verbund mit internationalen Organisationen werden mittels dieses Ansatzes sowohl staatliche wie institutionelle Strukturen in Somalia gefestigt und wird der Aufbau von Aussöhnungs- und Konfliktlösungsprozessen unterstützt.

Die Bundesregierung beteiligt sich militärisch an der Bekämpfung der Piraterie im Rahmen von EU NAVFOR Somalia Operation ATALANTA. In Somalia selbst unterstützt sie den Polizeiaufbau durch UNSOM. Das Auswärtige Amt hat darüber hinaus ein mehrdimensionales Stabilisierungs- und Konfliktnachsorgeportfolio zusammengestellt. Dies umfasst die Demobilisierung und Reintegration von männlichen und weiblichen Kämpfern, die Unterstützung bei der Föderalisierung und dem Aufbau von neuen Gliedstaaten, Demokratisierungshilfe sowie die Unterstützung von Wahlvorbereitung und -durchführung. Das Auswärtige Amt leistet darüber hinaus humanitäre Hilfe zur Unterstützung der von Krisen und Katastrophen betroffenen Menschen in Somalia und für somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern vorwiegend in den Bereichen Ernährungshilfe, Unterkunft, Schutz, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, während Projekte der Übergangshilfe zur Steigerung von Resilienz beitragen. 2016 hat das Auswärtige Amt im Rahmen der Somalia-Krise rund 38 Mio. Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen bereitgestellt. Das Auswärtige Amt wird die humanitäre Hilfe für betroffene Menschen in Somalia und den Nachbarländern auch 2017 fortsetzen.

Die deutsche Entwicklungspolitik leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zu Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung des Landes. Hierfür werden derzeit in der Entwicklungszusammenarbeit Mittel in Höhe von rund 107,6 Mio. Euro umgesetzt (bis zu 63,1 Mio. Euro über internationale Organisationen, bis zu 20 Mio. Euro über Technische Zusammenarbeit und die Sonderinitiative Fluchtursachen mindern, Flüchtlinge reintegrieren sowie bis zu 24,5 Mio. Euro über Übergangshilfe). Dies geschieht insbesondere

durch Vorhaben zur Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung und zur Förderung friedlichen Landmanagements, zur Verbesserung der Gesundheitssituation, zur Stärkung ländlicher Resilienz wie auch zur Minderung von Fluchtursachen und zur Reintegration von Flüchtlingen. Deutsche Entwicklungspolitik finanziert darüber hinaus Maßnahmen der Übergangshilfe zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Resilienz für besonders verletzbare Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder, Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer. Im Sommer 2016 wurde Somalia durch Beschluss der Bundesregierung wieder auf die Länderliste der bilateralen Zusammenarbeit aufgenommen, womit im Haushalt 2017 erstmals wieder reguläre Mittel der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit zur Verfügung stehen können.

#### VI. Aufgaben von EUTM Somalia nach der Neuausrichtung

EUTM Somalia wurde am 15. Februar 2010 auf Grundlage der Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom Rat der Europäischen Union eingerichtet. Zuletzt verlängerte die EU am 12. Dezember 2016 die Mission bis zum 31. Dezember 2018. Die Verlängerung des EU-Mandates erfolgte auf Basis der Empfehlungen der im März 2016 vorgenommenen strategischen Überprüfung aller GSVP-Missionen am Horn von Afrika.

Bislang wurden durch EUTM Somalia ca. 5.400 somalische Soldaten ausgebildet, davon gut 1.500 seit Anfang 2014 in Mogadischu. Dennoch kam die im Januar 2016 abgeschlossene strategische Überprüfung aller drei GSVP-Einsätze am Horn von Afrika zu dem Ergebnis, dass die Mission ihre Aufgaben nicht wirksam genug umsetzen konnte. Insbesondere der Multiplikatoreffekt der ausgebildeten Führungskräfte entwickelte nicht die erhoffte Wirkung. Um diesen Defiziten zu begegnen, haben die Mitgliedstaaten der EU beschlossen, die Mission bei Beibehaltung des sogenannten „Drei-Säulen-Konzepts“ bestehend aus 1. Ausbildung, 2. Ausbildungsbegleitung und 3. strategischer Beratung teilweise neu auszurichten. Dies umfasst sowohl einen Wechsel von der lehrgangsgebundenen Individualausbildung zur Ausbildung für geschlossene, clanübergreifende somalische Einheiten (Kompaniestärke) als auch die Ausweitung der Beratung der somalischen Armeeführung und des somalischen Verteidigungsministeriums. Ziel ist, eine absorptionsfähige nationale Sicherheitsarchitektur aufzubauen, in die die ausgebildeten Einheiten integriert werden können.

Die Bundesregierung unterstützt die seit Ende 2016 in der Umsetzung befindliche Neuausrichtung. Als Pilotprojekt der Neuausrichtung wurde vom September 2016 bis zum Januar 2017 eine erste somalische, clanübergreifende Infanteriekompanie durch EUTM Somalia ausgebildet. Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit dieser und weiterer Anpassungen im Rahmen der Neuausrichtung der Mission werden im kommenden Mandatszeitraum zu bewerten sein, wobei die angespannte Sicherheitslage als limitierender Faktor berücksichtigt werden muss. In Abhängigkeit der Ergebnisse wird ein weiteres deutsches militärisches Engagement im Rahmen der Mission neu zu prüfen sein.

